

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003 S. 55, ber. in SächsGVBl. 2003 S. 159) zuletzt geändert durch Art. 2 G. z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 323) in Verbindung mit §§ 24, 24a und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 12 G. v. 6. 7. 2009 (BGBl. I S. 1606), § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 6 HBG 2009/2010 v. 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert durch Art. 9 G über d. neuen komm. Haushalts- u. Rechnungswesen v. 7. November 2007 SächsGVBl. S. 478), der Abgabenordnung (AO) von 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003, S. 61) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG) vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3022) und der SächsFöSchulBetrVO vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494)

hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung Kita Görlitz)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 - Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz und in Kindertagespflege

§ 2 Leistungen

§ 3 Zusätzliche Betreuungsangebote

§ 4 Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

§ 5 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

Abschnitt 3 - Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

§ 7 Abgabenschuldner

§ 8 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 9 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

§ 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Elternbeiträge

Abschnitt 1 – Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Abschnitt 2 dieser Satzung „Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern, die im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG oder der SächsFöSchulBetrVO betreut werden bzw. die Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII erhalten, das heißt in folgenden Einrichtungen, die auf der Grundlage des Bedarfsplanes in Trägerschaft der Stadt Görlitz betrieben werden:

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen
- Horten und
- Einrichtungen der Ganztagesbetreuung

und für Kindertagespflegestellen

(2) Abschnitt 3 dieser Satzung „Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ gilt für alle Träger von Einrichtungen gem. (1) und für Kindertagespflegestellen.

Abschnitt 2

Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz und in Kindertagespflege

§ 2 Leistungen

(1) Ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben alle Kinder einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern bis zur Vollendung der 4. Klasse wird ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten. Basierend auf dem Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (SGB VIII, §§ 24 und 24a BGBI. I/57, S 2403 ff.) wird ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in eine Kindertageseinrichtung oder eine Einrichtung der Kindertagespflege aufgenommen, wenn

- a) Plätze zur Verfügung stehen und
- b) nachfolgende Kriterien zur Aufnahme erfüllt sind, d.h. wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf.

- (2) In Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen bietet die Stadt Görlitz innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu viereinhalb, bis zu sechs, bis zu neun Stunden täglich an.
- (3) In Horten und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Stadt Görlitz folgende Betreuungsmodelle an:
 - a. Betreuung nur im Nachmittagshort, Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden oder
 - b. Betreuung im Früh- und Nachmittagshort bis zu sechs Stunden oder
 - c. Betreuung nur im Frühhort bis zu zwei Stunden
 - d. In der Ganztagesbetreuung an den Förderschulen werden
 - gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 2 SächsFöSchulBetrVO Schüler von der 1. bis zur 6. Klasse betreut und gefördert, die eine Beeinträchtigung einer oder mehrerer psychischer oder physischer Funktionen aufweisen und keine Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII beziehen
 - Kinder, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII haben.
- (4) Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten für die dort festgelegte Betreuungsdauer und den hierfür festgelegten Elternbeitrag betreut.
- (5) Für den Fall von Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen in den Ferien (bis zu drei Wochen) wird die Betreuung in einer Ausweicheinrichtung angeboten, wenn
 - a. eine Betreuung von Kindern in besonderen Situationen notwendig ist bzw.
 - b. die Betreuung nicht anderweitig gesichert werden kann.

§ 3

Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Eltern haben die Möglichkeit, Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt. Nach vorheriger Anmeldung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung kann eine Betreuung des Kindes bis zu neun Stunden vereinbart werden. Für diese zusätzlichen Betreuungsstunden zu dem bestehenden Betreuungsvertrag wird pro Woche ein einmaliger Beitrag erhoben.

- (3) Für Kinder, die innerhalb der ersten Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung und jede weitere angefangene Stunde noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Betrag von 25 EUR/Std. erhoben.
- (4) Bei Nichtabholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bis 19:00 Uhr werden die Kinder gemäß § 42 SGB VIII über die Rettungsleitstelle in Obhut genommen. Die zuständige Erzieherin hinterlässt im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht. Die Personensorgeberechtigten können sich über die Rettungsleitstelle der Stadt Görlitz nach dem Aufenthaltsort des Kindes erkundigen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (5) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, die tageweise eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Die Aufnahme eines Gastkindes ist möglich, sofern in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 4

Anmeldung, Veränderungen, Abmeldung, Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung eines Kindes (Kinderkrippe und Kindergarten) in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle soll in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme schriftlich per Antragsformular über die Leiterin der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die Anmeldung eines Hortkindes erfolgt analog per Antragsformular bis zum 15. Mai des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr. Die Anmeldung von Kindern, für die im förderpädagogischen Gutachten eine Empfehlung zum Besuch einer Förderschule vorliegt, erfolgt bei der Leiterin einer Einrichtung der Ganztagesbetreuung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) der Leiterin bzw. der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Betreuungszeit sind der Leiterin der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson einen Monat vorher durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen. Weiteres wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (3) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist der Leiterin der Einrichtung bzw. Kindertagespflegeperson bis zum 10. des Vormonats (6 Wochen vorher), in dem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet mit Wegzug des Kindes aus der Stadt Görlitz zum Monatsende. Die Abmeldung des Kindes ist rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) und vor Wegzug aus der Stadt Görlitz der Leiterin der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (5) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung zu, wenn

- sich die Eltern mit der Zahlung von drei vollen Monatsbeiträgen bzw. mit drei nach § 9 geminderten monatlichen Elternbeiträgen im Rückstand befinden. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlung nachzuweisen.
- es über 4 Wochen unentschuldig fehlt
- sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Eltern negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.

§ 5

Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

- (1) Kinder, deren Personensorgeberechtigte Einwohner der Stadt Görlitz sind, können auf Antrag auch Einrichtungen in anderen Gebietskörperschaften besuchen.
- (2) Kinder anderer Gemeinden können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde und des Trägers im Rahmen der verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Görlitz aufgenommen werden. Grundlage bildet der beschlossene Bedarfsplan der Kinderbetreuung der Stadt Görlitz.

Abschnitt 3

Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 6

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Görlitz erhebt der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle (Einrichtung) mit dem Beginn des Monats (1. des Monats), in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 8 Abs. (7) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In besonderen Situationen (z. B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von der Satzung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 7

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen. Betriebskosten der Einrichtungen werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Görlitz, Eigenanteil des Trägers und durch Elternbeiträge erbracht. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnungen aller Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Görlitz ermittelt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und –zeiten nach SächsKitaG incl. der Elternbeiträge für Kinder in der Ganztagesbetreuung nach SächsFöSchulBetrVO sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Grundlagen der Berechnung der Elternbeiträge bilden bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung Betreuungszeiten von 9 Stunden, bei Horten 6 Stunden. Angebote der Kindertagespflege sind den Angeboten in Einrichtungen gleich gestellt.
Für Kinder
 - a) in Kinderkrippen/Kindertagespflege ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.
 - b) in kombinierten Kindertageseinrichtungen (altersgemischten Gruppen)/Kindertagespflege wird in der Regel der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhoben.
 - c) Bei Neuaufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat in eine Kindertageseinrichtung, Einrichtungsart Kindergarten, wird der Elternbeitrag für Kindergartenkinder erhoben. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.
 - d) Im letzten Kindergartenjahr – Schulvorbereitungsjahr - werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu neun Stunden keine Elternbeiträge erhoben. Diese Elternbeitragsfreiheit endet mit Datum des Schuleintritts.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. (2) genannte Betreuungsdauer i.V.m. § 2 Abs. (2) und (3) vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. (2), siehe Anlage Punkte 1 bis 4.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. (2) genannte Betreuungsdauer vereinbart oder wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte gem. Punkt 6 der Anlage erhoben:
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. (2) und (3) gebildete Elternbeitrag gem. Anlage Punkte 1 bis 4.

- (6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß Anlage Punkte 1 bis 4.
- (7) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage Punkt 6 wird erhoben für
- Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind
 - Kinder, für die eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt
 - Hortkinder in Ferien und an schulfreien Tagen
 - zusätzlichen Betreuungsaufwand außerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung
- (8) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Elternbeiträge für Gastkinder sind in der Anlage Punkt 5 geregelt.
- (9) Polnische Eltern (mit Wohnsitz in Zgorzelec), deren Kinder die Deutsch-Polnische Kindertageseinrichtung besuchen, zahlen den in der Stadt Zgorzelec festgelegten Elternbeitrag für eine vergleichbare Einrichtung. Der Elternbeitrag wird in Anlehnung an die geltenden Regelungen zur Zahlung der Elternbeiträge in Zgorzelec durch die Stadt Görlitz festgesetzt und ist in Euro zu zahlen (Anlage, Punkt 7).
- (10) Für die in der Einrichtung oder durch die Kindertagespflegeperson verabreichten Getränke und Speisen werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Ermäßigungen und Erlasse von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind im Jugendamt des Landkreises zu beantragen.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Kindertageseinrichtung, welche im Bedarfsplan des öffentlichen Trägers aufgenommen ist oder werden sie in einer Kindertagespflegestelle nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut, erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge. Für das erste Zählkind werden 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent und für das dritte Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem vierten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.
- (3) Für allein Erziehende ermäßigen sich der Elternbeiträge jeweils um 10 v. H.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte zur Kinderbetreuung werden für Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz durch Bescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils als ganzer Monatsbetrag für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Görlitz ist jeweils am 03. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte für zusätzliche Betreuung werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisfreien Stadt Görlitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der öffentlichen Jugendhilfe (Beitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 24.11.2005 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisfreien Stadt Görlitz über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der öffentlichen Jugendhilfe vom 30.11.2006 außer Kraft.

Görlitz, 25.06.2010

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz
Nr. 13 vom 06. Juli 2010

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neufestlegung der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Görlitz ab 1. Juli 2010

<u>1. Krippe oder Tagespflege</u>		Verheiratet/Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende (- 10%)
	Geschwisterermäßigung		
bis 9 Stunden Aufenthalt		EUR	EUR
1. Kind		184,42	165,97
2. Kind	-40%	110,65	99,58
3. Kind	-80%	36,88	33,19
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
bis 6 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		122,94	110,65
2. Kind	-40%	73,77	66,39
3. Kind	-80%	24,59	22,13
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
bis 4,5 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		92,21	82,99
2. Kind	-40%	55,32	49,79
3. Kind	-80%	18,44	16,60
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
<u>2. Kindergarten oder Tagespflege</u>		EUR	EUR
bis 9 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		111,02	99,92
2. Kind	-40%	66,61	59,95
3. Kind	-80%	22,20	19,98
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
bis 6 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		74,01	66,61
2. Kind	-40%	44,41	39,97
3. Kind	-80%	14,80	13,32
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
bis 4,5 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		55,51	49,96
2. Kind	-40%	33,31	29,98
3. Kind	-80%	11,10	9,99
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt

<u>3. Horte nach SächsKita G</u>		Verheiratet/Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende (- 10%)
		EUR	EUR
bis 6 Stunden Aufenthalt (einschl. Frühhort)			
1. Kind		64,95	58,45
2. Kind	-40%	38,97	35,07
3. Kind	-80%	12,99	11,69
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
bis 5 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		54,12	48,71
2. Kind	-40%	32,47	29,23
3. Kind	-80%	10,82	9,74
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt
bis 2 Stunden Aufenthalt			
1. Kind		21,65	19,48
2. Kind	-40%	12,99	11,69
3. Kind	-80%	4,33	3,90
ab 4. Kind	-100%	entfällt	entfällt

Neufestlegung der Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Görlitz ab 1. Juli 2010

4. Ganztagesbetreuung im Hort nach SächsFöSchulBetrVO	Verheiratet/Lebensgemeinschaft		Alleinerziehende (- 10%)	
	EUR		EUR	
<i>Festsetzung der Elternbeiträge für Ganztagesbetreuung in der Stadt Görlitz ab 01.06.2010</i>				
	Geschwister- ermäßigung			
bis 6 Stunden Aufenthalt				
1. Kind		78,80		70,92
2. Kind	-40%	47,28		42,55
3. Kind	-80%	15,76		14,18
ab 4. Kind	-100%	entfällt		entfällt
bis 5 Stunden Aufenthalt				
1. Kind		65,67		59,10
2. Kind	-40%	39,40		35,46
3. Kind	-80%	13,13		11,82
ab 4. Kind	-100%	entfällt		entfällt

5. Tagessatz für Gastkinder (nicht ermäßigungsfähig)	
Krippenalter bis 4,5 Std.	20,05 EUR
Krippenalter bis 6,0 Std.	26,73 EUR
Krippenalter bis 9,0 Std.	40,09 EUR
Kindergartenalter bis 4,5 Std.	9,25 EUR
Kindergartenalter bis 6,0 Std.	12,34 EUR
Kindergartenalter bis 9,0 Std.	18,50 EUR
Nachmittagshort	9,02 EUR
Früh- und Nachmittagshort	10,82 EUR

6. Sonstige Entgelte (nicht ermäßigungsfähig)	
Mehrbetreuung für Krippenkinder innerhalb der Öffnungszeiten pro Stunde	4,40 EUR
Mehrbetreuung für Kindergartenkinder innerhalb der Öffnungszeiten pro Stunde	2,00 EUR
Mehrbetreuung für Hortkinder innerhalb der Öffnungszeiten pro Stunde	1,80 EUR
Mehrbetreuung für Hortkinder in den Ferien sowie an den schulfreien Tagen	17,00 EUR pro Woche
Zusätzlicher Betreuungsaufwand bei Abholung innerhalb 1 Stunde nach der festgelegten Öffnungszeit	25,00 EUR

7. Elternbeitrag für polnische Eltern mit Wohnsitz in Zgorzelec, deren Kinder die Deutsch-Polnische Kindertageseinrichtung besuchen (nicht ermäßigungsfähig)	
Kindergartenalter bis 9,0 Std.	45,00 EUR